



Gewässerordnung

Gewässer:

Die beschlossene Gewässerordnung gilt für alle Personen, die die Grundstücke der nachstehenden Gewässer betreten:

1. „Elfgen“ in Bonn-Beuel, Beueler Straße
2. „Ziegelei“ in Bonn Schwarzrheindorf

Allgemeines:

- Das Verhalten der Mitglieder untereinander soll durch Sportkameradschaft bestimmt sein.
- Die Mitglieder sind untereinander zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.
- Der Sportangler verhält sich so am Gewässer, daß kein Sportkamerad unnötig und nachhaltig am Angelplatz gestört wird.
- An den Gewässern ist unbedingt auf Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen der Gewässer und der Uferregionen durch Abfälle und sonstige Gegenstände sind strengstens verboten.
- Die Mitglieder sind ohne Zustimmung der Gewässerwarte nicht berechtigt, Veränderungen im oder am Gewässer vorzunehmen.
- Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind auf eigene Kosten wieder zu beheben.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Interesse von Umwelt- und Naturschutz, sowie Hege und Pflege der Gewässer an der Überwachung der Vereinsanlagen aktiv mitzuwirken.
- Der Besatz von Fischen und anderen Wassertieren obliegt ausschließlich den Gewässerwarten bzw. dem Vereinsvorstand.

Fischereierlaubnis:

- Jedes Mitglied hat beim Betreten der Gewässeranlagen seinen Mitgliederausweis mit sich zu führen.
- Wer die Sportfischerei ausübt, hat zusätzlich folgende Sportfischerpapiere mit sich zu führen:
 1. gültiger amtlicher Fischereischein (Jugendliche bis 16 Jahren mit Jugendfischereischein ohne Fischerprüfung nur in Begleitung eines aktiven Mitgliedes),
 2. gültige Fangkarte für das aktuelle Kalenderjahr.
- Jedes Vereinsmitglied ist im Rahmen der Mitwirkungspflichten selbstständig dafür verantwortlich, dass spätestens zum Termin der jährlichen Jahreshauptversammlung die Verlängerung der Papiere (Ausgabe der neuen Fangkarte, Stempeln Vereinsausweis, Mitteilung über Daten etwaiger neuer behördlicher Fischereischeine) abgeschlossen ist. Erst nach der abgeschlossenen Verlängerung der Papiere darf wieder an den Vereinsgewässern geangelt werden.

Durchführung der Fischerei:

- Vor Beginn der Fischerei ist unbedingt in den Infokasten zu sehen.
- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, vollständiges und intaktes Angelgerät zu benutzen. (Unterfangkäscher, Hakenlöser, Maßband, Fischtöter, Messer, usw.)
- Das Fischen mit Nachtschnüren, Netzen, Reusen und Senknetzen ist strengstens verboten.
- Das Vorfüttern (Anfüttern vor dem eigentlichen Angeltag) und damit verbundene Anlegen von Futterplätzen ist an den Vereinsgewässern Elfgen und Ziegelei untersagt. Hierdurch soll ein erhöhter Nährstoffeintrag ins Wasser, die sogenannte Eutrophierung, verringert werden. Ein zu hoher Nährstoffeintrag kann zu einem verstärkten Blaualgenwachstum führen.

- Die Ausübung der Fischerei ist nur vom Ufer aus gestattet. Es dürfen entsprechend der Pachtverträge 2 Ruten mit je einem Haken benutzt werden.
- In der Friedfischerei ist der Drilling nicht erlaubt. Die Kunstködererlaubnis wird durch Aushang an den Gewässern angezeigt. Beim Fischen mit Kunstködern darf keine zweite Rute ausgelegt werden.
- Die ordnungsgemäße und waidmännische Behandlung der Fische ist unerlässlich.
- Die Angelruten dürfen höchstens im Abstand von 10 Metern ausgelegt werden, damit sie der Angler persönlich beaufsichtigen kann. Das Entfernen vom Angelplatz bei ausgelegtem Köder ist untersagt.
- Es ist verboten, untermaßige und/oder in der Schonzeit gefangene Fische mitzunehmen.
- Zur Verwendung eines Setzkeschers wird auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen.
- Mindestmaße und Schonzeiten sind die gesetzlichen oder die vom Verein festgesetzten.
- Gefangene untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische oder Fische außerhalb eines Entnahmefensters sind nach vorsichtiger Behandlung, insbesondere beim Lösen des Hakens, in das Wasser zurückzusetzen. Sind die Fische so verletzt, daß mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß, sind sie sofort zu töten und zerstückelt in das Wasser zu werfen.
- Es dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden.
- Werden tote Köderfische verwendet:
 - dürfen es keine Fische sein, für die ein gesetzliches Mindestmaß besteht,
 - dürfen es keine Fische sein, für die eine ganzjährige Schonzeit besteht,
 - müssen sie aus dem Gewässer sein, in dem sie verwendet werden sollen.
- Schonzeiten und Mindestmaße werden an den Gewässern im Aushang mitgeteilt.

Persönliche Fangbegrenzung :

Die Fangbegrenzung ist die Menge an Fischen, die insgesamt aus allen Vereinsgewässern entnommen werden darf, es wird hierbei nicht zwischen Elfen und Ziegelei unterschieden.

Erwachsene Mitglieder:

- **Tagesfangbegrenzung:** 10 Köderfische, 2 Aale, 1 Hecht, 2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Zander
- **Tagesfangbegrenzung Karfreitag:** 10 Forellen
- **Tagesfangbegrenzung Nikolausfischen:** 8 Forellen
- **Wochenfangbegrenzung:** 5 Forellen je Kalenderwoche Montag bis Sonntag
- **Jahresfangbegrenzung:** 8 Aale, 2 Hechte, 8 Karpfen, 8 Schleien, 2 Zander
- andere Fische unterliegen keiner Fangbegrenzung. (außer geschonte Arten)

Jugendliche Mitglieder:

- **Tagesfangbegrenzung:** 5 Köderfische, 2 Aale, 1 Hecht, 2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Zander
- **Tagesfangbegrenzung Karfreitag:** 10 Forellen
- **Tagesfangbegrenzung Nikolausfischen:** 8 Forellen
- **Wochenfangbegrenzung:** 3 Forellen je Kalenderwoche Montag bis Sonntag
- **Jahresfangbegrenzung:**, 4 Aale, 1 Hecht, 4 Karpfen, 4 Schleien, 1 Zander
- andere Fische unterliegen keiner Fangbegrenzung. (außer geschonte Arten)

Allgemein:

- Die bei den Veranstaltungen an Karfreitag und beim Nikolausfischen gefangenen Forellen werden nicht auf die Wochenfangbegrenzung angerechnet. Sollten andere Edelfischarten besetzt werden, so wird die Fangbegrenzung im Aushang mitgeteilt.
- Das Fangergebnis ist vor dem Verlassen des Gewässers auf der Fangkarte einzutragen. Die Eintragung hat in lesbarer Druckschrift zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, Fische auf den Namen anderer Mitglieder einzutragen.

Kontrollen allgemein:

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine kompletten Fischereipapiere, die gefangenen Fische und die Fanggeräte auf Verlangen den nachstehend aufgeführten Personen vorzuzeigen:
 1. den Vorstandsmitgliedern der SAG,
 2. den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern,
 3. der Polizei.
- Den unter 2. und 3. genannten Personen ist Zugang zu den Gewässern zu gewähren.
- Die zur Kontrolle Berechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Kontrolle der Fangkarte

- Jedes aktive Mitglied darf die Eintragungen auf der Fangkarte von jedem anderen Vereinsmitglied kontrollieren.

Rückgabe der Fangkarte

- Alte Fangkarten sind bis spätestens am 31.01. des Folgejahres an den Geschäftsführer zurückzugeben. Die Gebühr für bis zum 31.01. nicht zurückgegebene Fangkarten beträgt 50,00 Euro.

Meldungen:

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei jeder Wasserverunreinigung, beobachtetem Fischsterben, Fischkrankheiten, Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen diese Gewässerordnung einen der Gewässerwarte oder ein anderes Vorstandsmitglied sofort zu verständigen.

Fischereiveranstaltungen:

- Die jährlichen Angelveranstaltungen dienen der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Geselligkeit. Während einer gemeinsamen Vereinsveranstaltung ist das Angeln am anderen Vereinsgewässer untersagt. Es darf erst wieder ab 14.00 Uhr an diesem Tag geangelt werden. Für besondere Angelveranstaltungen kann der Vorstand eine andere Frist festlegen.
- Während der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung darf prinzipiell an keinem der beiden Vereinsgewässer gefischt werden.
- Bei gemeinsamen Fischereiveranstaltungen der aktiven Mitglieder bzw. mit Gastvereinen wird für diese Veranstaltung ein Sammelfischereierlaubnisschein erteilt.

Gewässerdienst / Arbeitsdienst:

- Für die Reinerhaltung der Gewässer, die Pflege der Vereinsanlagen und für die Hilfe bei Vereinsveranstaltungen hat jedes aktive Mitglied bis zum 70. Lebensjahr (einschl.) Gewässerdienst / Arbeitsdienst zu leisten.
- **Es sind jährlich 6 Pflichtarbeitsstunden als Gewässerdienst oder Hilfe bei Veranstaltungen zu leisten.** (Termine siehe Aushang)
- Treffpunkt für den Gewässerdienst ist generell das Elfgen.
- Ob ein Mitglied am Elfgen oder der Ziegelei eingesetzt wird, obliegt den Gewässerwarten. Ausschlaggebend sind die zu erledigenden Tätigkeiten und die jeweiligen Fähigkeiten der anwesenden Mitglieder.
- Die Arbeiten werden unter Aufsicht und Anleitung der Gewässerwarte durchgeführt.
- Kann jemand selber nicht arbeiten, so kann eine andere Person die Arbeiten an Stelle des Mitgliedes ableisten (bitte vorher Rücksprache mit den Gewässerwarten halten).
- Eine Übertragung der Stunden in das nächste Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich.
- Sollten die Arbeitsstunden im jeweiligen Kalenderjahr nicht abgeleistet worden sein, so müssen sie bezahlt werden. Sie werden mit dem in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgelegten und der Gebührenordnung zu entnehmenden Betrag in Rechnung gestellt.

- Das Entgeld der nicht geleisteten Arbeitsstunden wird nach dem letzten Gewässerdienst berechnet. Die Rechnung wird per Post oder E-Mail an das Mitglied versendet, diese ist in der angegebenen Frist zu begleichen.
- Arbeitsunfähige aktive Mitglieder können auf Antrag durch Vorstandsbeschuß vom Gewässerdienst befreit werden. Der Antrag ist jährlich im voraus zu stellen.
- Vorstandsmitglieder sind vom Gewässerdienst befreit.

Ungenehmigter Besatz

- **Der Besatz obliegt ausschließlich dem Vorstand.** Sollte eine Person ohne Genehmigung durch den Vorstand Fische in den Vereinsgewässern besetzen, werden dieser Person **5.000,00 Euro zur Kompensation** möglicher Schäden und als Strafe in Rechnung gestellt. Vereinsmitglieder, die am ungenehmigten Besatz beteiligt waren, werden sofort dauerhaft aus dem Verein ausgeschlossen.
- Sollte ein Mitglied Kenntnis von ungenehmigtem Besatz erlangen, ist dies dem Vorstand sofort zu melden.

Versicherungen:

- Die Vereinsmitglieder sind gegen körperliche Schäden an Dritten oder Tieren kollektiv haftpflichtversichert. Dadurch sind sie aber nicht der Verpflichtung zur Wahrnehmung der allergrößten Sorgfalt enthoben.

Ordnungsstrafen und Ausschluß:

- Verstöße gegen die Gewässerordnung können nach Beschluß des Vorstandes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,00 Euro oder mit dem Ausschluß aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung geahndet werden.
- Diese Gewässerordnung wurde von der Jahreshauptversammlung 2024 am 01.03.2024 beschlossen.

Bonn, den 01.03.2024
Der Vorstand